

Gemeinde Nümbrecht Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 – Nümbrecht/Feuerwehrwache Gouvieuxstraße – gem. § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der In- nenentwicklung)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 97 – Nümbrecht/Feuerwehrwache Gouvieuxstraße – in ein Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) umgewandelt. Weiterhin wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 – Nümbrecht/Feuerwehrwache Gouvieuxstraße – als Entwurf beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau einer Feuerwehrwache im Hauptort Nümbrecht. Der Bedarf für den Neubau ergibt sich aus dem vom Rat in seiner Sitzung am 21.04.2016 beschlossenen Brandschutzbedarfsplan. Neben der Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sollen mit dem Bebauungsplan auch die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Zubehöranlagen und -einrichtungen, wie eine Geräte- und Waschhalle, Schulungsraum und Sozialtrakt, ein ausreichendes Pkw- Stellplatzangebot für die aktiven Mitglieder der Feuerwehr sowie ein „Übungs- und Wartungshof“ geschaffen werden.

Als Standort für die neue Feuerwehrwache hat sich aufgrund seiner guten verkehrlichen Erreichbarkeit der Bereich an der „Gouvieuxstraße“ herauskristallisiert. Durch die günstige Verkehrsanbindung ist der Standort zum einen für die Mitglieder im Einsatzfall gut erreichbar und weist zum anderen eine günstige Lage im zugeordneten Einsatzgebiet der Feuerwehr auf.

Der Standort liegt südwestlich gegenüber der neuen Rettungswache sowie dem Fest- und Parkplatz am Schulzentrum. Mit der beabsichtigten Neu-Errichtung kann eine Bündelung verschiedener Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Hauptort Nümbrecht erfolgen. Die Gemeinde Nümbrecht will mit der beabsichtigten Neuerrichtung eine den heutigen Ansprüchen gerecht werdende öffentliche Anlage schaffen und die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge erweitern und verbessern. Die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur zum Schutz und Sicherheit der Bevölkerung gehört zur Daseinsvorsorge und -aufgabe einer Gemeinde i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB. Mit der angestrebten Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche wird der dienende Zweck der Einrichtung für die Allgemeinheit zum Ausdruck gebracht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 – Nümbrecht/Feuerwehrwache Gouvieuxstraße – ist dem beigefügten verkleinerten Übersichtsplan zu entnehmen.

(Übersichtsplan Geltungsbereich BPL 97)

Entsprechend § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Pla-

nungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Zu diesem Zweck kann der entsprechende Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom

29.03.2021 bis 29.04.2021 einschließlich

auf der gemeindlichen Homepage unter www.nuembrecht.de Bürgerinfo/Amtliche Bekanntmachungen /Bauleitplanung eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG wird ein zusätzliches Informationsangebot ermöglicht. In diesem Sinne besteht die Möglichkeit, eine Zusendung der Unterlagen anzufordern.

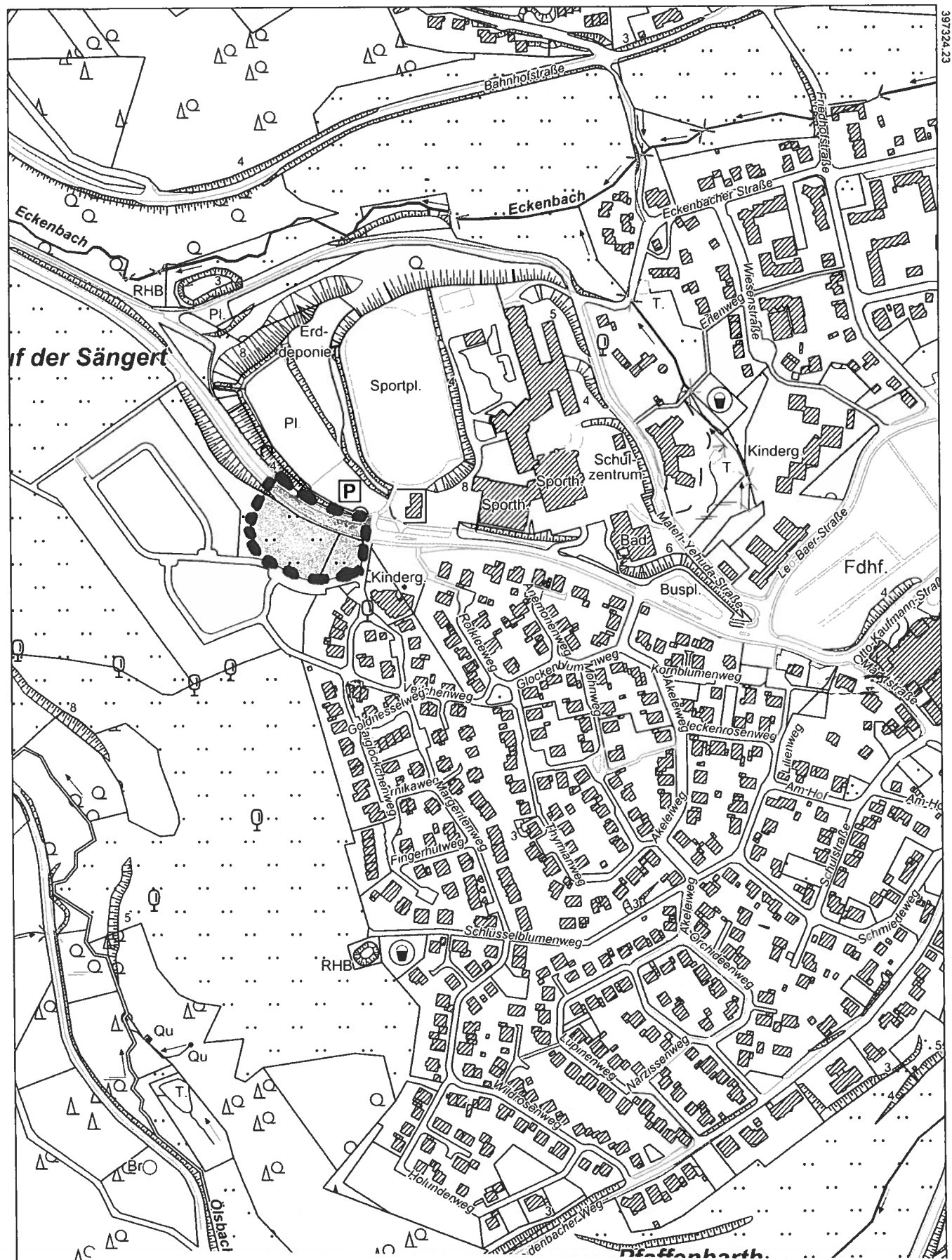
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Bürgermeister der Gemeinde Nümbrecht schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (z.B. per Email), vorgebracht werden. Sollte die Zusendung von Unterlagen oder persönliche Erläuterungen oder die Aufnahme von Einwendungen/Anregungen zur Niederschrift gewünscht sein, erfolgt dies nach terminlicher Vereinbarung. Hierfür wenden Sie sich bitte an Frau Altwicker (Tel. 02293/302144, klaudia.altwicker@nuembrecht.de) oder an Frau Berscheid (Tel. 02293/302149, kersten.berscheid@nuembrecht.de).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet der Rat über die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Da der Bebauungsplan Nr. 97 – Nümbrecht/Feuerwehrwache Gouvieuxstraße – im vereinfachten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt wird, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 a BauGB abgesehen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 97 – Nümbrecht/Feuerwehrwache Gouvieuxstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

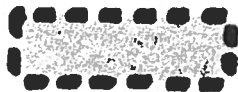
Nümbrecht, den 10.03.2021
Der Bürgermeister
gez.
Hilko Redenius



396449.28

5639420.32

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 – Nümbrecht/Feuerwehrwache
Gouvieuxstraße – gem. § 13 a BauGB
M. 1 : 5.000 i.O.



Geltungsbereich